

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.

für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes gelehrter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto:
J. J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft
Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernspr.: Amt Zentrum 2984, 9378, 8960
Telegramm-Adresse:
Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXVIII. Jahrgang

* Berlin, 15. Januar 1914 *

Nummer 2

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Danksagung. Zum Jahreswechsel sind uns von unseren Kollegen und Freunden zahlreiche Glückwünsche zugegangen, auf die wir wegen ihrer großen Fülle einzeln einen Dank nicht übermitteln können. Wir möchten daher an dieser Stelle allen Einsendern, die uns ihre Anerkennung für unser Wirken ausgesprochen haben, für ihre wohlgemeinten und herzlichen Glückwünsche bestens danken und diese aufs herzlichste erwidern.

Darf ein Lehrling wegen dringender Arbeiten der Fortbildungsschule fernbleiben? Eine eigenartige Entscheidung hat das Berliner Kammergericht in letzter Instanz gegen einen Handwerker gefällt. Dieser hatte wegen Einsturzgefahr eines Kanalisationsschachtes alle ihm zur Verfügung stehenden Kräfte, darunter auch seinen Lehrling, zu den erforderlichen Arbeiten herangezogen. Er erhielt aber von dem Leiter der Fortbildungsschule eine Strafverfügung mit der Begründung, daß er seinen Lehrling an dem benannten Tage von der Schule ferngehalten habe. Unter Berufung auf ein Gerichtsurteil, nach dem die Zurückbehaltung der Arbeiter statthaft ist, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, legte er gegen die Strafverfügung Einspruch ein, und da er sowohl vom Schöffengericht als auch von der Strafkammer verurteilt wurde, ging er an's Kammergericht. Dieses wies die Revision mit der folgenden mehr als merkwürdigen Begründung zurück: »Unbegründet

ist die Behauptung, daß Angeklagter berechtigt gewesen sei, den Lehrling wegen dringender, dem Angeklagten vorliegender Arbeit von dem Unterricht fernzuhalten, denn der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Ausbildung überwiesen. Er ist nicht Gehilfe des Lehrherrn und nicht dazu bestimmt, im Interesse des Lehrherrn in dessen gewerblichem Betriebe tätig zu sein. Der Lehrherr ist also nicht berechtigt, ihn wegen eiliger Arbeiten vom Unterricht fernzuhalten. Daß es sich um eine im Interesse des Lehrlings erforderliche Arbeit gehandelt hätte, ist weder festgestellt, noch vom Angeklagten behauptet. Der Angeklagte hätte den Lehrling daher nur dann fernhalten dürfen, wenn ihm dies gemäß § 8 Satz 2 des Ortsstatuts gestattet worden wäre; eine solche Erlaubnis ist ihm aber nicht erteilt.« — Dieses Urteil und noch mehr seine Begründung ist im Interesse des Handwerkerstandes außerordentlich zu bedauern.

Erfolg gegen die Feithsche Schwindelanzeige. Wie in jeder der vorhergehenden Nummern, können wir auch in dieser von einem Erfolge unseres Vorgehens gegen die Feithsche Schwindelanzeige berichten. Von den Zeitungen, an die wir herangetreten sind, um ein weiteres Erscheinen der Annonce zu verhindern, hat der Pirnaer Anzeiger sowie der Stadt- und Landbote von Eberswalde sofort nach unserem ersten Schreiben die weitere Aufnahme der Anzeige abgelehnt und den bereits gezahlten Inseratenpreis zurückerstattet.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

8